

GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE



Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
e-mail: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. hat in seiner Sitzung am 25. September 2008 (inkl. Änderung vom 09.12.2021) beschlossen:

B A D E O R D N U N G

1. Öffnungszeiten:

Laut Anschlag oder laut Mitteilung des aufsichtsführenden Personals.
Ab 18:00 Uhr wird kein Eintritt mehr verlangt.
Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.

2. Eintrittskarten:

Die Benützung des Badebereiches (inkl. Parkplatz) ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.
Eintrittskarten sind während der Dauer der Bad- und Parkplatzbenützung aufzubewahren. Für abhanden gekommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden.

3. Gesundheits- und Hygienebestimmungen:

Wir ersuchen um größte Sauberkeit im gesamten Badbereich. Personen, deren Zulassung zu Badebesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden. Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, haben keinen Zutritt zur Badeanlage. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln und das Waschen der Badebekleidung im See ist untersagt.
Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, u.a.m.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

4. Gefährdung und Belästigung:

Jeder Badegast ist verpflichtet, auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder sogar gefährdet.
Hunde (und sonstige Tiere) dürfen in das Badegelände nicht mitgenommen werden (gilt nur von 1.4 – 31.10.).
Campieren im Badebereich ist strengstens untersagt.
Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden.
Den Anweisungen des aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten.
Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades sind auf eigene Gefahr und nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benützen (z.B. Steg, Kinderspielplatz, Umkleidekabinen).
Bei Benützung der Steganlage ist besonders auf die Wassertiefe zu achten. Lärmen, künstliche Beschallung sowie das Hineinspringen von der Steganlage ist in der Zeit von 21,00 Uhr bis 7,00 Uhr aus naturschutzrechtlichen Gründen verboten. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Alle Lärmbelästigungen, insbes. zu laute Musikinstrumente, Rundfunkempfänger, Tonbandgeräte, Kraftfahrzeuge, Schreien und lautes Singen usw. sind verboten.
Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Badegäste hintangehalten wird.
Hausierer haben keinen Zutritt zum Badeplatz.

5. Kinder und Jugendliche:

Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

6. Abstellen von Fahrzeugen:

Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Bad nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr).

Die Fahrzeuge müssen auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Erwachsenen-Eintrittskarte beinhaltet die Parkgebühr.

Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.

7. Haftungsbestimmungen:

Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

Der Badbetreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden.

Besucher, welche die Badeordnung übertreten oder sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bad gewiesen werden. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Diebstähle und Unfälle sowie Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Badepersonal oder der Leitung des Badebetriebes sofort zu melden.

Die elektronischen Schrankenanlagen dürfen nicht von Hand gehoben werden. Das Öffnen und Schließen der Schrankenanlagen erfolgt automatisch bzw. mit Kartensteuerung. Beschädigungen der Anlagen müssen vom Verursacher getragen werden.

8. Schulen und Vereine:

Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern die Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht).

Sie haben das Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.

Erste Hilfe:

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Bades bedarf der Zustimmung der Gemeinde Perwang.

Feiern und Feste im Bereich des Badeplatzes sowie des Parkplatzes sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Perwang erlaubt.



Der Bürgermeister:

Reinhard Sulzberger
(Reinhard Sulzberger)